



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

A) Problem

Die Globalisierung und der damit einhergehende weltweite Verkehr von Tieren unterschiedlichster Art sowie der fortschreitende Klimawandel bedingen, dass die bayerische Veterinärverwaltung immer wieder auf bislang nicht in der EU, Deutschland oder Bayern vorkommende Tierseuchen reagieren muss.

Dabei ist es unerlässlich, dass die Veterinärverwaltung in Bayern auf diese Herausforderung möglichst schnell und flexibel reagieren kann, um eine nachhaltige und effektive Seuchenprävention und -bekämpfung zu gewährleisten und dabei gleichzeitig die intelligente Nutzung aller vorhandenen personellen Ressourcen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, in besonders gelagerten Einzelfällen, bei denen eine schnelle und vor allem bayernweit einheitliche Reaktion angezeigt ist, vom Grundsatz der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Gemeinden, der Regierungen oder etwa der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) abweichen zu können.

Die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) hat die Aufgabe, jährlich die Beiträge von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten zu erheben. Grundlage hierfür ist die verpflichtende jährliche Tierbestandsmeldung der Tierbesitzer zum 1. Januar eines Jahres. Die BTSK ist derzeit aufgrund von § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes (RiRegDG) lediglich befugt, auf Daten der Rinderhalter in der HI-Tier-Datenbank (HIT) zuzugreifen und diese für die Beitrags- und Leistungsgewährung zu nutzen. Ein weiterer Zugriff ist derzeit rechtlich nicht zulässig.

B) Lösung

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG):

- Aufnahme einer entsprechenden Rechtsgrundlage in das GVVG, auf Basis derer das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung das Recht zum Selbsteintritt erhält. Dadurch kann die Verwaltung in diesen Fällen deutlich entlastet und dem Wunsch der nachgeordneten Behörden nach einem bayernweit einheitlichen Vorgehen in solchen Fällen entsprochen werden; und
- Ausweitung der bestehenden Zugriffsmöglichkeiten der BTSK auf Grundlage des BayAGTierGesG in der HIT-Datenbank für die Zwecke der Beitragserhebung und Leistungsgewährung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Änderung entstehen keine Kosten für Wirtschaft, Bürger, Kommunen und Verwaltung. Bei Anordnungen im Wege des Selbsteintrittsrechtes können Amtshaftungs- und beziehungsweise oder Entschädigungsansprüche entstehen, die sich gegen den Freistaat Bayern richten. In den Fällen, in denen das StMUV an Stelle einer kreisfreien Gemeinde handelt, würde dann der Freistaat Bayern als Kostenschuldner an die Stelle der Gemeinde treten. In den Fällen, in denen das StMUV an Stelle eines Landratsamtes handelt, bleibt der Kostenschuldner dagegen unverändert der Freistaat Bayern.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass bei Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechtes durch das StMUV Ansprüche entstehen, die bei Wahrnehmung durch die Kreisverwaltungsbehörden nicht entstanden wären. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmung des Selbsteintrittes auf wenige Einzelfälle beschränkt sein wird.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Das Staatsministerium kann anstelle der nachgeordneten Behörden tiergesundheitsrechtliche Anordnungen im eigenen Namen treffen, soweit dies bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung für eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. ³Der weitere Vollzug der gemäß Satz 1 getroffenen Anordnungen obliegt der Behörde, an deren Stelle das Staatsministerium die Anordnung getroffen hat.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Dem Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 74 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Auf Anforderung dürfen der Tierseuchenkasse durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung oder des Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 über die Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Landtieren, mit Ausnahme von Rindern, oder deren Halter erhoben worden sind, insoweit übermittelt werden, als dies erforderlich ist zu Zwecken

1. der Beitragserhebung,
2. der Gewährung von Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder einem der Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder
3. der Gewährung von Leistungen, die nicht von Nr. 2 umfasst sind und die der Verhütung oder Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit dienen.

²Für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten durch die Tierseuchenkasse gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund verschiedener Tierseuchen wie der afrikanischen Schweinepest oder zuletzt dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Deutschland muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen schnell und einheitlich reagieren zu können. Hierfür soll ein Selbsteintrittsrecht des StMUV geschaffen werden, wie es bereits in anderen Bundesländern besteht.

Um unnötige Bürokratie abzubauen, wird die Zugriffsmöglichkeit der BTSK auf die HIT-Datenbank ausgeweitet. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung für die bayerischen Schweine- und Schafhalter und eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der BTSK dar.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelung zum Selbsteintrittsrecht ist zwingend notwendig, um eine Zuständigkeit des StMUV zu begründen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

Das in Art. 3b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verankerte Selbsteintrittsrecht und in Art. 113 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) niedergeschriebene Recht zur Ersatzvornahme haben eine andere Ausgangslage zum Gegenstand; eine umfassende tierseuchenrechtliche Gefährdungslage ist davon nicht umfasst. Darüber hinaus trägt die Neuregelung zur Entbürokratisierung sowie Entlastung der Behörden im Falle des Selbsteintrittes bei.

Die Ausweitung des Zugriffs der BTSK auf die HIT-Datenbank stellt ebenfalls einen wesentlichen Fortschritt bei der Entbürokratisierung dar. Dies erfordert zwingend eine entsprechende Rechtsgrundlage.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dem neuen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GVVG wird ein Selbsteintrittsrecht des StMUV geschaffen und dessen Voraussetzungen festgelegt. Dabei gilt der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr. Die strategische Tierseuchenbekämpfung im Krisenfall erfordert bayernweite – oder zumindest überregionale – Maßnahmen, die eine zeit- und arbeitsintensive Koordination zwischen den einzelnen Behörden verlangen; hierbei verliert die Veterinärverwaltung im Tierseuchenkrisenfall wertvolle Zeit- und Personalressourcen. Gerade im Fall eines Tierseuchenkrisenfalls ist die konsequente und sich nach einheitlichen Maßstäben ausrichtende Mitwirkung aller beteiligten Akteure erforderlich. Mit der Schaffung eines Selbsteintrittsrechtes wird ein schnelles und bayernweit einheitliches Vorgehen ermöglicht und die Ressourcen der Vor-Ort-Behörden können effizienter eingesetzt werden. Das StMUV kann von seinem Recht Gebrauch machen, wenn es zur Erreichung einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich ist oder auch bereits dann, wenn es zweckmäßig ist.

Der Tatbestand „Gefahr im Verzug“ orientiert sich an dem Rechtsgedanken der entsprechenden Begrifflichkeit aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht.

Werden im Wege des Selbsteintrittes Anordnungen durch das StMUV getroffen, richten sich eventuelle Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüche gegen den Freistaat Bayern. Dies ist dann relevant, wenn das StMUV an Stelle einer kreisfreien Gemeinde handelt, dürfte aber nur wenige und besonders gelagerte Fälle betreffen.

In Abweichung zu Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) regelt Abs. 2, dass der weitere Vollzug bei der Behörde verbleibt, an deren Stelle das StMUV die Anordnung getroffen hat. Hierbei erfasst der weitere Vollzug nicht nur die Vollstreckung der mit dem Selbsteintritt getroffenen Anordnungen, sondern auch weitere Anordnungen auf Grundlage derselben. Dies gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Anordnung.

Soweit mit dem Selbsteintritt eine Datenverarbeitung einhergeht, richtet sich die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu § 2

Mit dem neuen Abs. 5 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, mit der die BTSK die für festgelegte Zwecke im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus der HIT-Datenbank abrufen kann. Der Wortlaut orientiert sich an der bereits für Rinder insoweit geltenden Regelung des § 2 Abs. 3 RiRegDG.

Die Regelung dieses Sachverhaltes fällt kraft Sachzusammenhanges in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes (Tierseuchenrecht). Bayern kann daher Regelungen treffen, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat und mit der Regelung für Rinder keine abschließende Regelung treffen wollte. Für die Datenübermittlung bei anderen Tierarten als Rindern wurden insoweit keine Regelungen getroffen. Aus dem RiRegDG ist nicht ersichtlich, dass der Bund eine Datenübermittlung bei anderen Tierarten ausschließen wollte. Bayern hat insoweit die Gesetzgebungskompetenz, eine entsprechende Regelung für andere Landtiere, ausgenommen Rinder, oder deren Halter zu treffen.

Die Verweisung auf das Recht der Europäischen Union ist dynamisch. Seit der Einführung der Verordnung (EU) 2016/429 wird das Tiergesundheitsrecht kontinuierlich und hochfrequentiert durch den europäischen Gesetzgeber fortgeschrieben, sodass im Fall einer statischen Verweisung wiederholter Anpassungsbedarf entstünde. Die Rechtsentwicklung wird durch das StMUV fortlaufend beobachtet, sodass bei Bedarf rechtzeitig eine Anpassung des Landesrechts angestoßen werden kann.

Der Zweck der Verarbeitung ist für die ordnungsgemäße Beitragserhebung und Leistungsgewährung durch die BTSK als Anstalt öffentlichen Rechts und damit die Erfüllung der nach dem BayAGTierGesG zugewiesenen Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO. Die nach Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben: Die ordnungsgemäße Beitragserhebung, Leistungsgewährung sowie der damit verbundene Abbau von Bürokratie stellen jeweils ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel dar. Die Regelung steht nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck, sondern vereinfacht das Verfahren auch für die betroffenen Tierhalter. Die Tierseuchenkasse erhält zentral aus der HIT-Datenbank Daten, die sie sonst jeweils bei den Tierhaltern erheben würde. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Im Hinblick auf die Übermittlung durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle sieht die Vorschrift damit auch eine Ausnahme von der Zweckbindung zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses vor, Art. 6 Abs. 4 Alternative 2 DSGVO.

Hinsichtlich der Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs und der Pflicht zur Gewährleistung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann, gilt Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Hinsichtlich der Lösungsfrist gilt Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.